

Korosec

SONDERDRUCK *Mit herzlichen
Grüssen*
**Zeitschrift der Deutschen
Morgenländischen Gesellschaft**

IM AUFTRAG DER GESELLSCHAFT HERAUSGEgeben VON ANTON
SPITALER UNTER MITWIRKUNG VON ERNST DAMMANN, HERBERT
FRANKE, JOHANNES FRIEDRICH, GEORG BUDDRUS

SUPPLEMENTA I

XVII. DEUTSCHER ORIENTALISTENTAG
VOM 21. BIS 27. JULI 1968
IN WÜRZBURG

VORTRÄGE

HERAUSGEgeben VON WOLFGANG VOIGT

TEIL 1



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN

1969

Parallel dazu verläuft die rechtsgeschichtliche Erforschung der HRS, die große Hindernisse zu überwinden hat. Erfreulicherweise ist auch sie im Steigen begriffen, um so mehr, da sie zahlreiche neue Jünger in ihren Arbeitskreis zu ziehen vermochte.

Die dabei in Betracht kommenden Schwierigkeiten⁶ ergeben sich vor allem aus dem Fehlen jeglicher Nachricht über die Entstehung der HRS. Deshalb bleibt es umstritten, ob wir es mit einem Gesetzbuch oder einem privaten Rechtsbuch oder mit einer Sammlung von Gerichtsentscheidungen zu tun haben⁷. Ungeklärt bleibt auch das Verhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Teil.

Der lediglich auf die internen Kriterien, d. h. auf die sorgfältige Analyse des Inhalts angewiesene Forscher muß vor allem feststellen, daß die beiden Teile sich zwar inhaltlich ergänzen⁸, daß sie aber auch erhebliche Unterschiede aufweisen.

Im ersten Teil (§§ 1–100) läßt sich (mit geringen Abweichungen) ein einheitliches Anordnungsprinzip klar erkennen: man fängt stets mit dem wertvollsten Rechtsgut an, um dann mit den weniger wertvollen fortzuschreiten⁹. So werden im ersten Teil nacheinander das Personenrecht (1–56), der Eigentumsschutz an Haustieren (57–92) und an Gebäuden (93–100) geordnet. Im Personenrecht beginnt man mit den Bestimmungen über Mord und Totschlag (1–6) sowie schwere Körperverletzungen (7–18), um mit denjenigen über Menschenraub (19–21), Sklavenflucht (22–24) und Ehe (27–37) fortzufahren und mit lebens(?) und standesrechtlichen (39–56) abzuschließen. Von den Haustieren werden zuerst das Rind, Pferd und Schaf

JOHANNES FRIEDRICH (1922) und einer französischen (bereits nebst Umschrift und kritischem Apparat) von FR. (BEDŘICH) HROZNÝ (1922) sowie einigen unvollständigen (M. WITZEL 1924 und E. EBELING, 1926) kamen hinzu: zwei englische (A. GOETZE, 1950; E. NEUFELD, 1951 – zugleich ins Neuhebräische), eine dänische (J. HOLT, 1951), eine russische (I. M. DUNAJEVSKAJA, 1952), zwei italienische (GIUS. FURLANI, 1929; FIORELLA IMPARATI, 1964) und eine deutsche (R. HAASE, 1963). – Grundlegend für die weitere Forschung bleibt die neue Übersetzung (nebst Umschrift, kritischem Apparat und Kommentar) von JOHANNES FRIEDRICH, Die hethitischen Gesetze (Documenta et Monumenta Orientis Antiqui, vol. VII), Leiden 1959 (Abk. „Friedrich, HG“).

⁶ Vgl. dazu H. G. GÜTERBOCK, JCS, XV, 1961, S. 62.

⁷ Vgl. V. KOROŠEC, *Hethitica, Razprave SAZU*, I. razr., zv. (Abh. d. Slovenschen Akademie der Wiss. u. K., I. Kl., Bd.) IV, 7, Ljubljana 1958, S. 13 ff., 44 ff.

⁸ Zur Systematik vgl. V. KOROŠEC, Über die Systematik der ersten hethitischen Rechtsammlung (slovenisch mit lat. Res.), *Zbornik znanstvenih razprav*, Ljubljana, VII, 1929, 65–75.

⁹ R. HAASE, Zur Systematik der zweiten Tafel der hethitischen Gesetze, *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 1960, 51–54, versucht nachzuweisen, daß auch hier die Bestimmungen nach ihrer Bewertung angeordnet erscheinen. Die Hauptschwierigkeit besteht in der Lückenhaftigkeit der Textüberlieferung.

(57–80) berücksichtigt, nach ihnen das Schwein (81–86), der Hund (87–90) und die Bienen (91–92). Bei Gebäudefehlern ist vom Diebstahl (93–97) und Brandlegung (98–100) die Rede.

Der Text des zweiten Teiles ist in der ersten Hälfte sehr lückenhaft. Ge- wissermaßen als Fortsetzung des ersten Teiles¹⁰ beginnt man mit verschiedenen Sachbeschädigungen: im Weinberg, Garten und Feld (101–108), an verschiedenen landwirtschaftlichen Gerätschaften (Tiergeschirr). Im folgenden wird die Entlohnung für landwirtschaftliche und gewerbliche Leistungen festgesetzt. Einige weitere Bestimmungen muten recht archaisch an. Hierauf folgt ein ziemlich langer Preistarif (176B–186), der für verschiedene Wirtschaftsgüter den Preis in Silber festsetzt – nur das Tierfleisch (185B–186) wird mit einem lebenden Schaf bewertet. Im Schlußabschnitt (187–200B) sind wohl von einem späteren Gesetzgeber Strafrechtssätze zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit (über Unzucht mit Tieren, Inzest und Ehebruch) hinzugefügt worden. Offenbar ein Zusatz ist auch die Bestimmung über die Haftung aus dem Lehrvertrag (200B).

Obwohl sich die beiden Teile der HRS somit inhaltlich ergänzen und darum als Bestandteile einer Rechtssammlung angesehen werden müssen, zeigt sich bei näherem Zusehen, daß darin mehrere Schichten von Rechts-sätzen enthalten sind, die nicht gleichzeitig entstanden sein dürfen. Im großen und ganzen lassen sich dabei zumindest vier solche Schichten erkennen.

Der ältesten Schicht gehören Strafrechtssätze an, die abschreckend wirkende Strafen anordnen: die Vierteilung von Mann und Rind für das Neubesäen eines fremden, bereits bestellten Feldes (§ 166); die Ausrottung der Gesamt-familie (des „Hauses“) des Rebellen gegen die königliche Ge- richtsbarkeit (§ 173); die Leistung von 30 gleichartigen Haustieren für jedes gestohlene Zuchttier (Stier, Hengst, Widder) (§§ 57–59). Man gewinnt den Eindruck, daß dabei in der ersten Serie Reste einer Rechtssammlung für die die Viehzucht treibende Bevölkerung erhalten sind, während in der zweiten Serie mehr den Belangen der Landwirte Rechnung getragen wurde. – Als eine zweite Schicht können wir diejenigen Rechtsvorschriften bezeichnen, in denen die früheren strengen Vorschriften teils durch die Ein-

¹⁰Vgl. dazu: M. SAN NICOLÒ, *Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen*, Oslo 1931, S. 48, 96 ff., 109, 206; V. KOROŠEC, *Beiträge zum hethitischen Privatrecht*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 52. Band, rom. Abt. 1932, S. 157 ff.; *Le problème de la codification dans le domaine du droit hittite*, *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, 1957, 93–105; A. GOETZE, *Kulturgeschichte, Kleinasiens* (Handbuch der Altertumswissenschaft), 2. Aufl., München 1957, S. 109 ff.; J. FRIEDRICH, HG, S. 1: „*Niederschriften einmal gefällter Entscheidungen für den Gebrauch der Juristen*“.

führung von sakralen Sühneopfern anstatt der älteren grausamen Strafen (vgl. § 167 mit dem § 166) gemildert wurden oder sie inhaltlich eine Fortbildung erfuhren (vgl. § 66, vielleicht auch die Selbsthilfebestimmungen in den §§ 79, 86, 90). – Als die dritte Schicht bezeichnen wir die 17 (oder 20) Bestimmungen, in denen ausdrücklich einer früheren strengen Strafrechtsvorschrift eine neuere, mildere gegenübergestellt wird (*karū-kinuna* = „früher“ – „und jetzt“). Diese meist um die Hälfte erfolgte Herabsetzung von Strafsätzen wird (§§ 9 und 25) mit dem Verzicht eines ungenannten hethitischen Königs auf seinen Anteil an Gerichtsbussen (= seine Gerichtsgefälle) erläutert. Eine solche Verfügung könnte man vielleicht mit einiger Wahrscheinlichkeit dem als Gesetzgeber bekannten hethitischen König Telipinu (um 1450) zuschreiben. Indem nämlich dieser die Gerichtsbarkeit über Mörder dem Blutsherren überlässt, fügt er hinzu: „Dem König aber nichts“, was möglicherweise auf die Strafgefälle bezogen werden kann. – Die nach dieser Reform eingeführten Rechtssätze bilden die vierte Schicht. Sie ordnen milde Strafen an, ohne den Unterschied zwischen dem früheren und dem neueren Recht noch zu erwähnen.

Aufgrund dieser Unterscheidung können wir vermuten, daß der Urheber der HRS weitgehend auch ältere Rechtssätze übernahm und in die neue Rechtssammlung einfügte. Dabei legte er großen Wert darauf, die fortschrittliche Tendenz zur Milderung von älteren Strafrechtssätzen hervorzuheben.

Die Bestimmungen über Sodomie, Inzest und Ehebruch (187–200A) dürften wohl durch eine besondere jüngere Gesetzgebung eingeführt worden sein. Dafür spricht die Verwendung von neuen strafrechtlichen Terminen (*burkil, haratar*), die auffällige Erweiterung der königlichen Gerichtsbarkeit und die Häufigkeit der Todesstrafe.

Daß man im Hethiterreich um die Fortentwicklung des Rechts sehr besorgt war, beweist besonders die in der Abschrift KBo VI, 4 erhaltenen jüngste Redaktion der personenrechtlichen Bestimmungen des ersten Teiles (§§ 1–49). Trotz der weitgehenden Lückenhaftigkeit des überlieferten Textes kann man feststellen, daß man die frühere Unterscheidung zwischen „früher“ und „jetzt“ nicht mehr erwähnte und daß man gelegentlich nicht zögerte, strengere Strafsätze festzusetzen (z. B. §§ 7 f. und VI f.).

Endlich wollen wir uns der Frage nach der Entstehung und dem Ursprung der HRS zuwenden. Da darüber keinerlei Nachrichten vorliegen, bleiben wir auf innere Kriterien angewiesen.

Berücksichtigt man die überragende und grundsätzlich doch absolutistische Stellung der hethitischen Herrscher, so ist das Nächstliegende, in der uns vorliegenden Fassung der HRS ein Gesetzgebungswork der hethitischen Könige zu erblicken.

Zugunsten dieser Auffassung spricht auch die präzise, imperative Fassung

der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Rechtssätze, die eher bei einem Gesetzgeber als bei einem Privatmann zu erwarten ist. In den meisten Bestimmungen werden nämlich Strafsätze für verschiedene Rechtsverletzungen, in einigen die Höhe des Entgelts für gewisse Arbeitsleistungen festgesetzt – dazu bedarf es eben einer gesetzgeberischen Autorität. Die Besonderheit der HRS besteht darin, daß ihr Urheber bestrebt war, auch älteres Rechtsgut, das wahrscheinlich vielfach noch im Gewohnheitsrecht seinen Ursprung hatte¹¹, in seine Gesetzesammlung aufzunehmen.

Zugunsten des amtlichen, gesetzgeberischen Charakters der HRS spricht auch die allerdings nur in einer Abschrift (KBo VI, 6, IV, 1–2) vorkommende Tafelunterschrift „2. Tafel, Wenn ein Mann“; zu Ende. Vom Vater der Sonne.“¹² Darin könnte man die Kennzeichnung der auf der Tafel niedergeschriebenen Bestimmungen des ersten Teiles der HRS als das Werk des Vorgängers des regierenden hethitischen Herrschers erblicken.

Über die gesetzgeberische Tätigkeit der hethitischen Könige sind wir sehr mangelhaft unterrichtet; merkwürdigerweise ist in den sonst ausführlichen Annalen der einzelnen Herrscher (Šuppiluliuma, Muršili II. und Tuthalija IV.) von der Gesetzgebung niemals die Rede.

Der bereits erwähnte König Telepinu¹³ (um 1450) berichtet, daß er eine Gerichtsversammlung einberufen habe (*tulijan halzihun*), um hauptsächlich die Thronfolgeordnung zu regeln. Dabei wurden auch andere Fragen geordnet: so wurde ein Widerstandsrecht der „Gesamtheit“ (*pankuš*) gegenüber einem tyrannischen Herrscher anerkannt; das Verfahren in Mordesachen wurde dem „Blutsherrn“ überlassen und die Verfolgung der Zauberei durch das Königsgesetz angeordnet.

Im § 55 der HRS erfahren wir, daß ein anonymer hethitischer König auf Verlangen der Lehensleute aus der Hauptstadt Hattuša eine nicht näher faßbare Entscheidung betreffend ihre rechtliche Stellung fällte.

Gleichfalls auf eine Anregung der hauptstädtischen Bevölkerung kam es zu den in KUB XIII, 9¹⁴ uns überlieferten Vorschriften von Tuthalija IV.

¹¹ Daraus erklärt sich die holprige Diktion des § 166 (die Vierteilung wegen Neubesäss eines fremden Grundstücks) sowie die überflüssige Legaldefinition (daß ein Stier oder ein Hengst zwei Jahre alt sei) in den §§ 57 und 58), ferner die §§ 79; 86; 90 über die erlaubte Selbsthilfe gegen Tierschaden.

¹² Die Übersetzung nach FRIEDRICH, HG, S. 49.

¹³ Für den Text siehe E. FORBER, *Die Boghazköi-Texte in Umschrift*, II. Band, 1. Heft, Leipzig 1922, Nr. 23. – Für die Übersetzung s. J. FRIEDRICH, *Aus dem hethitischen Schrifttum*, 1. Heft, Der Alte Orient 24, 3, Leipzig 1925, S. 21 ff.; E. H. STURTEVANT – G. BECHTEL, *A Hittite Chrestomathy*, Philadelphia 1935, S. 189 ff.

¹⁴ Umschrift und Übersetzung bei EINAR V. SCHULER in Festschrift für JOHANNES FRIEDRICH, Heidelberg 1959, S. 446 ff.

über die Bestrafung von Blutvergießen und Diebstahl (beim Diebstahl verschiedentlich, je nachdem der Dieb ein Freier oder ein Sklave war).

Ohne verschiedene Besonderheiten der HRS übersehen zu wollen, gelangen wir dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit zur Auffassung, daß die „hethitischen Gesetze“ zumindest im hethitischen Neuen Reich ein Gesetzbuch darstellen. Allerdings läßt sich dessen Entstehung nicht auf einen Wurf zurückführen, sondern der Inhalt der HRS setzt sich aus mehreren Schichten zusammen. Diese sind wohl später zu einem Ganzen, der jetzigen Fassung der „hethitischen Gesetze“, zusammengefügt worden; am ehesten geschah dies anlässlich der großen gesetzgeberischen Reform. Möglicherweise sind einzelne Gruppen von Bestimmungen wie z. B. über den Schutz des Eigentums an Haustieren (§§ 57–92), über den Schutz der Einzelperson (§§ 1–56), wenigstens ihrem Kern nach bereits früher zu einem Ganzen zusammengefaßt worden. – Die Varianten in den einzelnen Abschriften lassen sich vielleicht auf Änderungen zurückführen, die von einzelnen Herrschern anlässlich des Abschreibens angeordnet sein dürften. Überhaupt aber sollen wir uns hüten, allzusehr mit modernen gesetzgeberischen Vorstellungen dabei zu operieren.

Nach dieser allgemeinen Erörterung wollen wir uns nunmehr den Einzelproblemen zuwenden.

II. DIE EINZELNEN PROBLEME

1. Der Schutz des Menschenlebens

Der mit dem Personenrecht beginnende erste Teil der hethitischen Gesetze bringt an erster Stelle sechs Bestimmungen über den Schutz des Menschenlebens, eine weitere befindet sich im zweiten Teil (§ 171)^{14a}. Dabei wird unterschieden zwischen einer *sullana* erfolgten Tötung (1–2) und einer solchen, bei der „bloß die Hand sündigt“ (3–4). Die letztere Bezeichnung, die an das altrömische *si telum magis manu fugit, quam iecit*, erinnert, enthält wohl den Tatbestand einer unbeabsichtigten, ungewollten Tötung. Demnach kann sich die erstere, *sullana* (= im Streit?) vollbrachte Tötung auf die gewollte vorsätzliche Tötung (oder den Mord) beziehen. Demgegenüber wird im § 171 die Tötung im Handgemenge erwähnt („Wenn sich Leute prügeln und einer (?) (dabei) stirbt“). In allen drei Fällen muß der Täter eine Anzahl (vier, zwei, eines) von „Häuptern“ entrichten, d. h. er mußte so viele von seinen Familienangehörigen an die Familie des Getöteten ausliefern. Die Zahl wechselte, je nachdem eine vorsätzliche oder eine ungewollte

^{14a} Vgl. dazu V. KOROŠEC, *Kaznovanje usmrтive po hetitskem pravu* (L'évolution du châtiment d'homicide dans le droit hittite). *Zbornik Pravnog fakulteta v Zagrebu* (Festschrift für M. Kostrenčić) XII 1962, S. 241–259.

Tötung vorlag, und auch darnach, ob das Opfer ein Freier oder ein Sklave war. Lediglich bei der Tötung im Handgemenge (§ 171) wurden diese Unterschiede nicht mehr berücksichtigt, sondern es war schlechthin die Auslieferung „eines Hauptes“ angeordnet. Ob die auszuliefernden Menschen Freie oder Sklaven waren sowie welche Stellung sie nach der Auslieferung einnahmen, darüber verlautet nichts.

Immerhin können wir beobachten, daß man sich in Ḫattuša wiederholt mit der Regelung dieses Problems befaßte.

Der König Telipinu^{14b} (um 1450) überließ die Bestrafung einer „Blutsache“ dem „Blutsherrn“ (*eššanaš išhaš*). Am ehesten wird man sich darunter den im Namen der Sippe des Ermordeten als Ankläger und Rächer auftretenden Ankläger (entsprechend dem israelitischen *go'el*) vorzustellen haben¹⁵. Der „Blutsherr“ konnte nach seinem freien Ermessen entweder die Hinrichtung des Mörders („er soll sterben“) anordnen oder aber ihm die Zahlung einer Entschädigung (*sarnikzil*, wohl in Silber) auferlegen. Gleichzeitig fügt Telipinu hinzu: „Dem König aber (soll) gar nichts!“ Diese lakonische Bestimmung könnte bedeuten, entweder daß der hethitische König in ein solches Verfahren keineswegs eingreifen wollte oder aber daß er auf seine bisherigen Gerichtsfälle verzichtete. Zugunsten der letzteren Deutung spricht der Umstand, daß in den §§ 9 und 25 der Gesetze vom Verzicht eines anonymen hethitischen Königs auf seinen Anteil die Rede ist, was eine allgemeine Herabsetzung der damaligen Straf- und Bußsätze zur Folge hatte.

Wahrscheinlich aus ungefähr derselben Zeit stammt ein Staatsvertrag, den Paddatiššu, der wahrscheinlich Herrscher des Landes Kizzuwatna war, und ein hethitischer Großkönig, dessen Name in dem nur teilweise erhaltenen Text nicht überliefert ist, geschlossen haben¹⁶. In zwei Abschnitten des Vertragstextes wird auch die Bestrafung der Tötung eines Untertanen des einen Partners durch den Untertanen des anderen Vertragspartners gere-

^{14b} Text siehe bei E. FORRER, *Boghazköi-Texte in Umschrift*, 23, IV, 19–21 (übersetzt von J. FRIEDRICH, AO, 24, 3, 1925, S. 22, § 49; E. H. STURTEVANT – G. BECHTEL, *A Hittite Chrestomathy*, S. 193, Nr. 49): „Eine Blutsache (wird geordnet) folgendermaßen: Wer Blut verursacht, (für ihn bleibt es dabei,) was der Blutsherr sagt. Wenn er sagt: ‚Er soll sterben!‘, soll er sterben! Wenn er aber sagt: ‚Er soll Entschädigung leisten!‘, so soll er Entschädigung leisten! Dem König aber nichts!“

¹⁵ So vermutet mit Recht O. R. GURNEY, *The Hittites* (A Pelican book, A. 259) 2nd ed., 1954, S. 97 f.

¹⁶ Der Text wurde 1944 aus H. EHELOLFS Nachlass veröffentlicht als KUB XXXIV, 1. Umschrift und Übersetzung von G. R. MEYER, *Zwei neue Kizzuwatna-Verträge*, MIO, I, 108–124. – Vgl. V. KOROŠEC, *Pogodba s Paddatišsem* (KUB XXXIV, 1). *Zbornik A. Vajs*, Beograd 1966 (slovenisch, mit deutschem Resümé).

15 Or.-Tg.

gelt. Soweit der beschädigte Text eine sichere Deutung zuläßt, war der Mörder in erster Linie verpflichtet, eine bestimmte Menge von Silber zu entrichten (Wergeld); konnte er diese nicht aufbringen, mußte er „Mann für Mann geben“; er „mußte sterben“¹⁷. In der Folgezeit war man bestrebt, zu einer besseren Lösung zu gelangen.

Zwei Jahrhunderte nach Telepinu schildert der König Hattušili III. in seinem an den babylonischen König Kadašman-Enlil II. gerichteten Brief (KBo I, 10, II, 14–25) den Verlauf des hethitischen Strafverfahrens gegen einen Mörder. Diesen ließ der König zunächst festnehmen und lieferte ihn an die Brüder des Ermordeten aus, damit er sich mit ihnen über den Betrag des Wergeldes einigen konnte. Kam es zu keiner Einigung, so wurde der Schuldige als Sklave verkauft, in der Regel in der Heimat, ins Ausland jedoch, wenn ihn der König als besonders gefährlich ansah.

In dem bereits erwähnten, von E. v. SCHULER übersetzten und behandelten Fragment KUB XIII, 9, II, 3–6 erwähnt König Tuthalija IV. die Übergabe eines Feldes oder eines Menschen als die Sühneleistung „des Blutes“ (*šarnikzil ešhanas*)¹⁸.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die geschichtliche Entwicklung der Bestrafung des Mordes darauf hinauslief, die Todesstrafe möglichst durch Überantwortung von Vermögenswerten zu ersetzen.

¹⁷ KUB XXXIV, 1, Z. 38–43, bes. Z. 40 und 43. – In diesem Zusammenhang soll auch der stark beschädigte Text KUB XIII, 7 erwähnt werden. Nach E. v. SCHULER (Festschrift für J. Friedrich, S. 458 ff.) liegt darin „ein von einer oder mehreren Beamtenklassen gesprochener Eid“ (S. 458) vor. Der besser erhaltenen Teil „richtet sich gegen Täuschung des Königs als des obersten Richters durch Prozeßführende“ (S. 458). Dabei wird zwischen einem Prozeß um ein Feld (*šA A.ŠA hannešsar*, Z. 1, 2 und (einem Prozeß in) einer Blutsache (*ešhanas uttar*, Z. 14) unterschieden. Während der König in Streitigkeiten um Liegenschaften an der Zuständigkeit seiner Gerichtsbarkeit ausdrücklich festhält (Z. I, 10), verneint er sie für „Blutsachen“. Im Zusammenhang damit läßt sich schwer begreifen, daß der König vorher dennoch (I, 14–20) davon spricht, daß er auf Antrag eines Rächers (*kattavallis*: wahrscheinlich identisch mit dem „Blutsherrn“) oder Prozeßgegners einen „unschuldig“ Beschuldigten „zum Töten gegeben habe“ (Z. 19 f.). Wie bereits E. v. SCHULER festgestellt hat, stammt der Wortlaut der Inschrift KUB XIII, 7 aus einer älteren Zeit. Wahrscheinlich ist die jetzige Tafel unter Tuthalija IV. erneuert worden, falls (in Z. IV, 1 ff.) nicht ein früherer Tuthalija (II. oder III. t.) gemeint sein dürfte. Jedenfalls ersieht man daraus, daß trotz der von Telipinu festgesetzten ausschließlichen Zuständigkeit des „Blutsherrn“ (*išhanas išhaš*) in Mordsachen dennoch die Zuständigkeit des Königsgerichts sich allmählich durchsetzte, obwohl man den alten Grundsatz von dessen Unzuständigkeit (Z. I, 23 f.: „ihm (dem König) steht es nicht rechtens zu“; E. v. SCHULER, S. 459) noch immer ausdrücklich hervorhob.

¹⁸ KUB XIII, 9 + VAT 13574, II, 3–5 (Übersetzung von E. v. SCHULER, O. c., S. 449): „Auch wenn jemand Blutbuße geleistet hat (*ešhanas šarnikzil pijan harzi*) entweder ein Feld oder einen Menschen,“.

Damit steht im Einklang die Tatsache, daß in der jüngsten Fassung des personenrechtlichen Abschnittes der hethitischen Gesetze (KBo VI, 4) zumindest im Fall der nicht vorsätzlichen Tötung (in § II, der den §§ 3–4 des älteren Textes entspricht) statt der Überantwortung von Menschen („Häuptern“) die Zahlung von zwei Minen Silber angeordnet wird.

Sonderrechtlich wird im § 5 der HRS die Ahndung der Ermordung und Beraubung eines hethitischen Kaufmanns geordnet. Außer einer kaum erschwinglichen Strafe von hundert Silberminen legt der Gesetzgeber das Hauptgewicht auf die Rückerstattung des geraubten Gutes.

Wurde auf einem Grundstück ein Fremder tot aufgefunden, so mußte laut des Haupttextes (KBo VI, 2 und 3) der Grundstückseigentümer einen Teil seines Grundstücks wohl zur Grabsstätte zur Verfügung stellen (§ 6). Nach der jüngsten Fassung (KBo VI, 4) erweiterte sich erheblich die Haftung des Grundstückseigentümers; dieser wird offenbar der Mitschuld am Tode stillschweigend bezieht (§ III).

2. Schwere KörpERVERLETZUNGEN

Unmittelbar daran schließen sich zwölf Bestimmungen an, die die Höhe der Strafsätze, alle in Silber, für die Verletzungen von einzelnen körperlichen Organen vorschreiben. Das Talionsprinzip kommt dabei nirgends zur Anwendung. Vor der gesetzgeberischen Reform wurden zuerst das Auge, die Zähne und der Kopf geschützt; nach der Reform kamen Strafsätze zum Schutz von Hand und Fuß, Nase, Ohren sowie zum Schutz der Schwangerschaft gegen die Fruchtabtreibung hinzu. In der Abschrift KBo VI, 4 (§§ V–XVII) wurden einige weitere Änderungen vorgenommen. In der Ablehnung des Talionsprinzips hatte die HRS ihre Vorläufer im sumerischen Kodex von Urnammu, in den Gesetzen von Ešnunna, während Hammurabi vom Talionsprinzip mehrere Male Gebrauch macht (§§ 196 f., 200 u. a.).

Wir überspringen die wohl altertümlichen Bestimmungen über die Entführung von Freien oder Sklaven aus dem Hattireich in die Nachbarländer (Luwien oder Arzawa) und umgekehrt (§§ 19–21) sowie die Bestimmungen über die Sklavenflucht (§§ 22–24) und gelangen somit zum Ehorecht.

3. EHORECHT

Die ehorechtlichen Vorschriften (§§ 26–37) sind stark kasuistisch. Grundlegende Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Eheschließung sowie über ihre rechtliche Folgen fehlen vollständig. Zahlreich sind Vorschriften über die Teilung von Kindern und von Vermögen bei Auflösung einer Mischehe, d. h. einer Ehe, in der wenigstens ein Partner Sklave oder Sklavin war (§§ 31–36). Daraus kann man schließen, daß solche Ehen häufig vorkamen.

Aus den erhaltenen Bestimmungen geht hervor, daß die hethitische Ehe grundsätzlich monogam war und auf vaterrechtlicher Grundlage beruhte.

Ein kleiner Unterschied gegenüber Mesopotamien zeigt sich immerhin darin, daß das Verfügungsrecht über das Schicksal der Braut hier von ihrem Vater und ihrer Mutter (*attaš annaš*)¹⁹ gemeinsam ausgeübt wurde, während dort nur der Vater erwähnt wird.

Den hethitischen Gesetzgeber interessieren hauptsächlich die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschließung. Selbst im Fall, daß ein bereits einem früheren Freier zugesagtes Mädchen vor der Eheschließung von einem anderen Bewerber entführt wird (Entführungsehe, Raubehe), stellt der Gesetzgeber im § 28 die Gültigkeit einer solchen durch Raub zustande gekommenen Ehe keineswegs in Abrede, vorausgesetzt, daß der Entführer dem ersten Freier seine der Braut gemachten Geschenke zurückerstattet²⁰.

Ähnlich hat in den §§ 29–30 die einseitige Auflösung einer durch die Entrichtung des Brautpreises (*kūšata*) zustande gekommenen Verlobung (nach J. MILES: „der begonnenen Ehe“ („inchoated marriage“)) entweder für den Bräutigam den Verlust des Rückgabeanspruchs von *kūšata* oder für die Brauteltern die Verpflichtung zu dessen doppelter Rückerstattung zur Folge – offenbar nach altbabylonischem Vorbild (vgl. §§ 159–160 KH).

Die zur Befreiung eines entführten Mädchens unternommenen Versuche mochten oft einen blutigen Verlauf genommen haben. Im § 37 wird ausdrücklich die Straffreiheit für etwaige Tötungen festgesetzt, ohne daß man dabei zwischen dem Entführer und dem Befreier einen Unterschied macht.

Als das eigentliche Ziel der Eheschließung wird im § 31 außer der Gründung der Familie die Errichtung einer eigenen Wohnstätte bezeichnet²¹.

Außer durch Tod konnte eine Ehegemeinschaft auch durch Scheidung aufgelöst werden. Infolge des schlechten Erhaltungszustandes des § 26 a, b läßt sich nicht feststellen, in welchem Maße die Frau darin dem Mann gegen-

¹⁹ §§ 28 a, 28 b, 28 c, 29.

²⁰ Vgl. V. KOROŠEC, *Raub- und Kaufehe im hethitischen Recht*, Studi Riccobono, vol. I, Palermo 1932, 531–569. – Es liegt eine ohne die Zustimmung der Eltern zustande gekommene Ehe vor, mag die Entführung mit Zustimmung der Braut oder entgegen ihrem Willen erfolgt sein. Aus dem Zeitwort *pittenuzzi* = „er veranlaßt (sie) zum Fliehen“ folgt unzweideutig weder die eine noch die andere Bedeutung. Für § 37 nimmt auch J. FRIEDRICH S. 94; 96 die Raubehe an; dies spricht wohl auch zugunsten der gleichen Deutung im § 28. An und für sich ändert sich jedoch nichts an den juristischen Erwägungen, wenn man auch an eine (mit Zustimmung erfolgte) „Entführungsehe“ denkt.

²¹ § 31 (KBo VI, 3, II, 16–17; für die Übersetzung vgl. J. FRIEDRICH, HG, S. 27 und R. HAASE, *Die keilschriftlichen Rechtsammlungen*, S. 66): „Wenn ein freier Mann und eine Sklavin (einander) zugetan (?) sind und sie hineinkommen (wohl: zusammenkommen ?) und er sie zu seiner Frau nimmt und sie sich ein(en) Haus(stand) und Kinder schaffen, – Vgl. auch im § 32 a (KBo VI, 2, II, 3 b; J. FRIEDRICH, HG, S. 27, A. 4): „Wenn ein Unfreier eine Frau nimmt und sie sich [Kinder erzeugen] und wenn sie ihr Haus (und) ihr Gut [jeder] für sich auflösen,“.

über zurückgesetzt war. Jedenfalls konnte laut § 26b der Mann die Frau verstoßen; nach der jüngeren Abschrift (KBo VI, 5, II, 2 f.) mußte er dabei 12 Sekel Silber entrichten (als Scheidungsgeld?).

Der ursprünglich wohl gewohnheitsrechtliche alte Rechtssatz, wonach der Ehemann seine *in flagranti* im Ehebruch ertappte Gattin und ihren Verführer auf der Stelle töten durfte, wurde wahrscheinlich zugleich mit den Strafbestimmungen über Sodomie und Inzest als Zusatz zum zweiten Teil der hethitischen Gesetze hinzugefügt (§§ 197 f.). Gleichzeitig wurde jedoch dem betroffenen Ehemann nahegelegt, die Ehebrecherin nebst ihrem Komplizen zum Königsgericht („Tor des Palastes“) zu führen und dort nach seinem Ermessen für beide entweder die Hinrichtung oder die Begnadigung zu beantragen.

Im beschränkten Umfang kennt das hethitische Recht auch die Leviratsehe²².

Durch späteres Recht wurde der überlebenden Witwe der Anspruch auf den Erbteil ihres verstorbenen Mannes anerkannt (§ 192)²³.

4. Lehensrechtliches

Einen Übergang vom Personenrecht zum Vermögensrecht bilden die sog. lehensrechtlichen Bestimmungen nebst verschiedenen Standesprivilegien (§§ 39–42, 46–56). Dabei bleibt umstritten die Frage, worin die wirtschaftlich-rechtliche Verbundenheit zwischen einem LÚ *gūš*KU (bzw. LÚ *gūš*TU KUL) und dem LÚ *ILKI* (= der Lehensmann) bestand und wer eigentlich der LÚ *gūš*KU war. FR. HROZNÝ übersetzt den Ausdruck als „homme d’armes“, also „Waffenmann, Soldat“. Danach läge eine Symbiose zwischen einem militärisch sich betätigenden und dem anderen landwirtschaftlichen Partner vor, der wohl die ihnen gemeinsam übertragenen Felder bestellte und für die damit verbundenen Leistungen (*sahhan, luzzi*) aufzukommen hatte. Demgegenüber hält F. SOMMER²⁴ den LÚ *gūš*KU für einen „Handwerker“, „Kleinbürger“. – Das derzeitig bekannte Quellenmaterial gestattet uns noch keine eindeutige Lösung dieses Problems.

5. Vermögensrechtliches

Manch wertvollen Einblick in die wirtschaftliche Struktur von einzelnen hethitischen Gehöften und größeren Vermögenseinheiten, die beide als É=

²² Darüber cingehend PAUL KOSCHAKER, *Zum Levirat nach hethitischem Recht*. Revue Hittite et Asianique, X, 1933, 77–89.

²³ P. KOSCHAKER, l. c. S. 87

²⁴ F. SOMMER – A. FALKENSTEIN, *Die hethitisch-akkadische Bilingue des Hattusili I. (Labarna II.)*, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Abt., N. F. 16) München 1938, S. 120–134. – Dieser Deutung folgen die Übersetzungen von A. GOETZE (ANET, S. 190: „a craftsman“), J. FRIEDRICH, HG („Kleinbürger“); ablehnend A. GOETZE in Historia, Einzelschrift 7, 1964, S. 28, A. 28) und R. HAASE („Handwerker“).

Haus bezeichnet werden, gestatten uns mehrere, nunmehr erschlossene „Landschenkungsurkunden“²⁵.

In den vermögensrechtlichen Bestimmungen wird der Eigentümer mit dem Ausdruck (sum.) en, (akad.) *BELU* oder hethitisch *išhaš* bezeichnet²⁶, was eigentlich den „Herrn“ bedeutet. Wenn sich darin ein Parallelismus zum römisch-rechtlichen *dominus* (in der Doppelbezeichnung als „Herr“ und „Eigentümer“) zeigt, so müssen wir feststellen, daß man sich in den Keilschriftrechten nicht dazu entschließen konnte, das vorhandene Wort für „Herrschaft“ nam-en-na = *BELUTU* = heth. en - *iznatar*) auch zur Bezeichnung des Eigentumsrechts, entsprechend dem römischen *dominum* zu verwenden.

Ähnlich wie nach anderen antiken Rechten am Anfang ihrer Entwicklung (vgl. das römische Zwölftafelrecht) galt der Diebstahl (*tajazil*) als das eigentliche Vermögensdelikt, für welches Strafen angedroht waren, die durch ihre Strenge abschreckend wirken sollten. Der Dieb von Bienenkörben wurde den Bienen ausgesetzt, damit er von ihnen bis zum Tod gestochen wurde (§ 92). Mit dem Tod sollte auch die Entwendung eines Bronzespeeres am Palasttor gebüßt werden (§ 126). Der Dieb in einem Weinberg mußte eine Geldbuße zahlen und wurde auch mit einem Speer geschlagen (§ 101, Z. 5). Die Entwendung einer Kupferspange wurde mit Korn beglichen, diejenige von Zwirnfäden verpflichtete zur Leistung eines Wollkleides (§ 126). Die Entwendung („das Ausheben“) einer Haustür verpflichtete zum Ersatz von allem, was im Hause deshalb verlorenging (§ 127).

Auch etwaigen Diebstählen von Haustieren (Rindern, Pferden und Kleinvieh) wollte man in ältester Zeit²⁷ durch die Festsetzung von unerschwinglich hohen Bußsätzen entgegenwirken. So mußte der Dieb für jedes gestohlene Zuchttier (Stier, Hengst, Widder) je 30 Tiere gleicher Art, für ein Zugtier je 15, für ein sonst als Melk- oder Wolltier nützliches Tier je 12 gleichartige Tiere entrichten. Später wurden diese Bußsätze entweder um die Hälfte (von 30 auf 15, von 12 auf 6) oder um ein Drittel (von 15 auf 10) herabgesetzt; außerdem erleichterte man dem Schuldigen die Leistung

²⁵ Kaspar K. RIEMERSCHNEIDER, *Die hethitischen Landschenkungsurkunden*, MIO, VI, 3, 1958, 321–381. – Vgl. auch H. OTTEN – VL. SOUČEK, AfO 21, 1966, S. 1–4.

²⁶ So spricht man ausdrücklich vom „Eigentümer eines Feldes“ (§ 72) oder einer „Feldflur“ (§ XXXVII, cfr. § XXXVIII, wo das Wort en eher den „Inhaber“ bezeichnet), vom „Eigentümer eines Rindes“ (§§ 43; 74) vom „Eigentümer von Schweinefett“ (§ 90); vgl. auch *passim*.

²⁷ Für das hohe Alter dieser Bestimmungen spricht das Vorkommen von einer doppelten Legaldefinition (§§ 57; 58), daß erst ein zweijähriges Rind oder Pferd als ein großer Stier oder Hengst anzusehen sei. – Ungeschickt ist auch die Fassung, die drei Bestimmungen für denselben Tatbestand und den gleichen Strafsatz aufstellt (§§ 57; 58; 59 usw.). – Vgl. oben A. 11.

der noch immer hohen Buße dadurch, daß er Tiere verschiedenen Alters (meist zu je einem Drittel ganz junge, halberwachsene und erwachsene) liefern konnte (§§ 57–59; 63–65; 67–69).

Durch spätere Bestimmungen, neben denen man allerdings die bisher erörterten weiterhin in Geltung beließ, schrieb man für die Entwendung eines Haustieres (Rind, Pferd, Maultier, Esel) außer der Rückgabe noch die Lieferung von zwei gleichartigen Tieren vor (§ 70). Dazu kamen noch die Bestimmungen über die Behandlung eines gefundenen Haustieres (§ 71) und über die Haftung für verschiedene Verletzungen von fremden Haustieren (§§ 72–78).

Während in den Strafrechtssätzen, die den Schutz des Eigentums an Haustieren (§§ 57–92) sichern sollten, Sklaven niemals erwähnt werden, weder als Täter noch als Geschädigte, wird bei Eigentumsschäden, die an Gebäuden (§§ 93–100) sowie auf Grundstücken, an Weingärten, Gärten und Feldern (§§ 101 ff.) vorkommen, die Strafe verschiedentlich bemessen, je nachdem, ob der Täter ein Freier oder ein Sklave war. Ihrer schwächeren wirtschaftlichen Stellung entsprechend werden die Sklaven für Eigentums-schäden mit der halben Buße bestraft²⁸. Für den Diebstahl in einem Haus oder in einem Getreidespeicher (§§ 95; 97) sowie für die Brandlegung an einem fremden Haus (§ 99) wird jedoch der schuldige Sklave auch an Nase und Ohren verstümmelt und geht ins Eigentum des Geschädigten über, wenn sein Herr für ihn nicht Ersatz leisten will.

Auch nach dem bereits öfter herangezogenen Erlaß des Königs Tutu-lijia IV.²⁹ wird der Diebstahl, den ein Freier begangen hat, durch die Leistung einer Buße (*tajazzilaš šarnikzil*) geahndet, die wahrscheinlich im Abtreten eines Fckdes bestand, während ein Sklave für den Diebstahl entweder das Blenden oder die noxale (?) Auslieferung an den Geschädigten zu gewärtigen hatte.

Der Unterschied zwischen Eigentum und Besitz, obwohl terminologisch noch nicht faßbar, wird doch in seinem Wesen gefühlt. Uralt und wahrscheinlich gewohnheitsrechtlichen Ursprungs dürfte die Bestimmung über die Bestrafung des Neubesäns eines Grundstücks sein, das bereits von einem anderen besät worden war (§ 166). Danach sollten Mensch und Rind durch Vierteilung hingerichtet werden. Frühzeitig wurde jedoch diese abschreckende Strafe durch ein Sühnopfer, bestehend aus Schafen, Brot und Bier, ersetzt (§ 167). – Der Finder, der das gefundene Werkzeug nicht dem Eigentümer zurückgibt (§ 45) oder das gefundene fremde Tier in der Hauptstadt nicht vor des Königs Tor bringt oder es auf dem Land nicht den Ältesten

²⁸ §§ 93; 95; 97; 101; 105; 121; 132; [133], [142].

²⁹ Text und Übersetzung bei E. v. SCHULER, *Festschrift für J. FRIEDRICH* (s. oben A. 14), S. 447 und 449 f., Z. II, 8–15.

oder sonstigen Zeugen vorweist (§§ 71, XXXV), wird als Dieb betrachtet. Hingegen wird von einer solchen Verdächtigung ausdrücklich freigesprochen der Eigentümer einer Hürde oder eines Pferches, wenn daselbst ein fremdes Tier gefunden wird, das sich von selbst seinen Haustieren angegeschlossen hatte (§ 66).

Das Recht der Schuldverhältnisse, namentlich soweit es auf Verträgen beruht, ist in den hethitischen Gesetzen ein wahres Stiefkind geblieben. So werden lediglich die Verpflichtungen aus dem Erntearbeitervertrag aufgezählt (§ 158) und für einige Arbeitsleistungen und namentlich für Metallerzeugnisse wird das Entgelt teils in Silber (§§ 151, 152, 157 = §§ II 40–42) teils in Getreide (§§ 158–161) festgesetzt. Kauf und Miete werden in einem noch nicht verständlichen Zusammenhang (§§ 146–148, vgl. auch §§ 149, 169) erwähnt; dagegen ist vom Darlehens-, Leih-, Verwahrungsvertrag sowie vom Zinsfuß nirgends die Rede. – Mehr Beachtung finden jedoch verschiedene Schadensersatzansprüche.

III. RECHTSSCHUTZ

Für die verhältnismäßig primitive Stufe der hethitischen Gerichtsorganisationsentwicklung spricht die ziemlich häufige Zulässigkeit der Selbsthilfe.

Auf personenrechtlichem Gebiet haben wir bereits die beiden Fälle angeführt: die Möglichkeit der gewaltsamen Befreiung einer entführten Braut (§ 37); das Recht des betrogenen Ehemannes, die Ehebrecherin nebst ihrem Komplizen zu töten (§ 197). – Auf vermögensrechtlichem Gebiet war die Selbsthilfe gegenüber fremden Tieren gestattet, die einen Schaden anzurichten drohten. So konnte der Feldeigentümer fremde Rinder, die sich auf sein Feld verirrt haben, festnehmen und sie bis zum Abend („sobald die Sterne kommen“) für sich arbeiten lassen; sodann mußte er sie aber ihrem Eigentümer zurückgeben (§ 79). Ein Schwein, das sich auf ein fremdes Grundstück verlaufen hatte, durfte der Grundstückseigentümer töten; das tote Tier mußte er aber dem Tiereigentümer übergeben (§ 86). Wenn ein Hund fremdes Fett gefressen hatte, durfte ihn der geschädigte Eigentümer töten und dem Hund das Fett entnehmen.

Die Mißachtung des königlichen Gerichts, womit wohl die königliche Gerichtsbarkeit gemeint sein wird, sollte laut § 173 dadurch bestraft werden, daß das „Haus“ des Verbrechers zu einem *pupulli* gemacht werde. Aus dem Zusammenhang geht hervor, daß damit wahrscheinlich die Ausrottung aller Angehörigen der Familie des Widerspenstigen gemeint sein dürfte. Hingegen wurde die Mißachtung der Gerichtsbarkeit eines DUGUD (= eines hohen Würdenträgers, wohl des ordentlichen Richters) durch die Enthaup-

tung des Schuldigen geahndet. Merkwürdigerweise sind diese Bestimmungen niemals gemildert worden.

Die Zuständigkeit der königlichen Gerichtsbarkeit wird im älteren Text der hethitischen Gesetze nur selten erwähnt. Einige Male wird sie mit der Zauberei (*alanzatar*) in Zusammenhang gebracht (§§ 44; 111; ohne *alanzatar* §§ 102; 176A), wohl deshalb, da Telipinu die Bestrafung von Zauberei dem Königgericht übertragen hatte. Dagegen gehörten Verletzungen von wohl später hinzugefügten Bestimmungen über die Bestrafung von Sodomie, Blutschande und Ehebruch (§§ 187–200A) unter die königliche Gerichtsbarkeit³⁰.

Um die das Gesamtreich gefährdenden Streitigkeiten unter den Reichsvasallen zu beseitigen, bemühen sich einige hethitische Herrscher, ihre Beilegung zu sichern, äußerstenfalls durch die persönliche Entscheidung³¹. So sieht Muršili II. im Vertrag mit Abiratta von Barga die Entscheidung eines Streitfalls zunächst durch einen Priester vor. Gelingt diese nicht, erklärt der Großkönig seine Bereitschaft, den Streitfall selbst entscheiden zu wollen³².

Über die Gerichtsorganisation im Hethiterreich wird nirgends berichtet. Hingegen enthält die Dienstinstruktion für den *Bel madgalti*³³, dem die militärische und die zivile Verwaltung von Grenzgebieten anvertraut war, die Vorschrift, daß er anlässlich des Besuches von einzelnen Provinzstädten seines Gebietes daselbst Gerichtsversammlungen abhalten sollte, um jedermann zu seinem Recht zu verhelfen, auch einem Sklaven oder einer Witwe (?)³⁴. Wer bei der Geltendmachung seines Klageanspruchs eine gesiegelte Urkunde vorlegen konnte, war im Vorteil³⁵. Außer dem *Bel madgalti* übten die Gerichtsbarkeit auch die Ortsältesten (*lú.mesŠU.GI*) und der Chef (MAŠKIM) der Stadtverwaltung³⁶.

In derselben Dienstinstruktion wird das Streben nach der materiellen

³⁰ Vgl. die §§ 187; 188; 189 (?); 190, Z. 31 (?); 195; 198; 199.

³¹ J. FRIEDRICH, *Staatsverträge des Hatti-Reiches* (MVAeG 31,1), Leipzig 1926 (Vertrag mit Targashnalliš von Hapalla), S. 61 f., § 11, Z. 16–21.

³² Übersetzung bei J. FRIEDRICH, *Aus dem hethitischen Schrifttum*, 1. Heft, Der Alte Orient, 24, 3, Leipzig 1925, S. 20 und bei H. KLENZEL, *Der Schiedsspruch des Muršili II. hinsichtlich Barga und seine Übereinkunft mit Duppi-Tesup von Amurru*, Orientalia, N. S. 32, 1963, 32–55, Rom.

³³ Die Instruktion wurde veröffentlicht in KUB XIII unter Nr. 1 und 2. Vgl. V. KOROŠEC, *Bel madgalti*. Zbornik znanstvenih razprav, XVIII, Ljubljana 1942, 139–170 (Auswahl); vollständig übersetzt bei E. v. SCHULER, *Hethitische Dienstanweisungen für höhere Hof- und Staatsbeamte* (AfO, Beiheft 10), Graz 1957, S. 365 ff.

³⁴ KUB XIII, 2, III, 29–32.

³⁵ KUB XIII, 2, III, 21–24.

³⁶ KUB XIII, 2, III, 9–10.

Wahrheit zum Grundsatz erhoben: was recht ist (*kuit handan, apat iša*)³⁷. Dem Richtenden wird nahegelegt, im Prozeß der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen³⁸. In eigener Sache und in Angelegenheiten seiner nächsten Angehörigen soll der Richter nicht zu Gericht sitzen; auch selber sich nicht durch Geschenke von Getränken oder Nahrungsmitteln von den Prozeßparteien beeinflussen lassen³⁹. Zwischen dem Mächtigen und dem Geringen soll beim königlichen Gericht kein Unterschied gemacht werden⁴⁰.

Im hethitischen Großreich gab es wahrscheinlich kein einheitliches Reichsstrafrecht. Denn dem *Bel madgalli* wird nahegelegt, an der bisherigen Regelung der Bestrafung von Kapitalverbrechen nichts zu ändern; diese wurden nämlich in einigen Städten mit dem Tod, in anderen mit der Verbannung bestraft – stets im Einklang mit dem Statut (*išbiul*)⁴¹ der betreffenden Stadt.

Aus dem bisher Gesagten dürfte hervorgehen, daß das für uns, namentlich infolge der Ermangelung von privaten Geschäftsurkunden, nur sehr beschränkt erkennbare hethitische Recht dem Forscher dennoch manchen guten Einblick in die hethitische Denkart zu vermitteln vermag.

Die hethitische Kulturentwicklung vollzog sich unter starkem Einfluß der älteren mesopotamischen Kulturen. Auch in den hethitischen Gesetzen treten einige mesopotamische Einflüsse unverkennbar hervor. In formeller Hinsicht zeigt sich der sumerisch-babylonische Einfluß in der präzisen Fassung von einzelnen Rechtssätzen. Seltener sind inhaltliche Übereinstimmungen, die eine Übernahme von babylonischen Bestimmungen erkennen lassen (vgl. die §§ 29 f. der HRS mit den §§ 159 f. des Kodex Hammurabi).

Im allgemeinen weist jedoch die überwiegende Mehrheit von Rechtssätzen in den hethitischen Gesetzen ein originelles heimisches Gepräge auf, in dem sich auch die hethitischen wirtschaftlichen und kulturellen Anschauungen getreu widerspiegeln. Darum ist es begreiflich, daß die Erforschung von hethitischen Rechtsquellen immer eifriger betrieben wird und daß die Hethitologie auch auf juristischem Gebiet ständig neue Jünger gewinnt.

³⁷ KUB XIII, 2, III, 28.

³⁸ KUB XIII, 2, III, 27 f. und KUB XIII, 20, I, 32, 34 f.

³⁹ KUB XIII, 2, III, 25 f.; mit einigen Varianten auch in der Militärinstruktion KUB XIII, 20, I, 32–35.

⁴⁰ Vgl. KUB XIII, 7, I, 22 f.: die verwirkte „Todesstrafe soll“ den Schuldigen treffen, „mag er ein großer Herr oder ein geringer Mensch sein“ (*ma-a-an BE LU GAL na-aš-ma-aš ap-pi-zí-iš an-tu-va-ab-ba-aš na-aš a-ku-pát*; dazu vgl. E. v. SCHULER, Festschrift für J. Friedrich, S. 459.

⁴¹ KUB XIII, 2, III, 11–16.

